

Gemeinde Haßloch

Rathausplatz 1, 67454 Haßloch



RICHTLINIEN

für die Förderung
der Vereine und Jugendarbeit
vom 15. Juli 2015

(gültig ab 01.01.2016)

1. Beigeordneter Tobias Meyer

Telefon: 06324 / 935-245

Telefax: 06324 / 935-44245

E-Mail: Tobias.Meyer@Hassloch.de

Sachbearbeiterin für Vereinsangelegenheiten:

Daniela Weimann

Telefon: 06324 / 935-355

Telefax: 06324 / 935-44355

E-Mail: daniela.weimann@hassloch.de



Inhaltsverzeichnis:

1	Gemeinsame Vorschriften	5
1.1	Rechtsnatur	5
1.2	Zweck der Richtlinien	5
1.3	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen	5
1.3.1	Zuwendungsempfänger	5
1.3.2	Präventionsmaßnahmen zum Jugendschutz	5
1.3.3	Mitgliedsbeiträge	6
1.4	Beantragung und Gewährung der Zuwendungen	6
1.5	Arten der Förderung	7
1.6	Allgemeine Zuwendungen	7
1.6.1	Energiekosten	7
1.6.2	Wasser (ohne Abwasser)	7
1.6.3	Jugendarbeit	8
1.6.4	Wiederkehrende Ausbaubeiträge (Straßen)	8
1.6.5	Vereinsjubiläen	8
1.6.6	Veranstaltungen überregionaler Art	8
1.6.7	Prämien für Preise für Erfolge mit überörtlicher Bedeutung	8
1.7	Investitionszuwendungen	8
1.7.1	Antragstellung	8
1.7.2	Weitere Voraussetzungen	9
1.7.3	Zuwendungsfähigkeit	9
1.7.4	Vorzeitiger Baubeginn	9
1.7.5	Zuwendungshöhe	9
1.7.6	Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten	10
1.7.7	Eigenleistungen	10
2	Besondere Zuwendungen für Sportvereine	11
2.1	Voraussetzungen	11
2.2	Unterhaltung und Pflege Sportstätten	11
2.2.1	Zuwendungshöhe	11
2.2.2	Zuwendungsfähigkeit	12
2.3	Zuwendungen für Meisterschaften und Turniere	12
3	Besondere Zuwendungen	13
3.1	Art der Zuwendungen	13
3.2	Zuwendungsempfänger	13
3.2.1	Theaterverein 1926 Haßloch e.V.	13
3.2.2	Kulturverein „Ältestes Haus“ Haßloch e.V.	13
3.2.3	Allgemeiner Radsportclub Pfeil Haßloch e.V.	13
3.2.4	Work with People – Theater e. V.	13



4 Nebenbestimmungen	14
5 Zuständigkeiten	14
6 Inkrafttreten.....	14
Anlage 1:	15
Prüfungsschema für Präventionsmaßnahmen zum Jugendschutz zu Punkt 1.3.2	15
Anlage 2:	17
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Gemeinde Haßloch.....	17



1 Gemeinsame Vorschriften

1.1 Rechtsnatur

- 1.1.1** Die Richtlinien zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit der Gemeinde Haßloch (Zuwendungsgeberin) dienen als Grundlage für die Gewährung von kommunalen Zuwendungen.
- 1.1.2** Alle Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen und können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.1.3** Eine bindende Außenwirkung bzw. ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht
- 1.1.4** Entscheidend für eine Zuwendung sind die zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen Richtlinien.
- 1.1.5** Unberührt von diesen Richtlinien bleiben Zuwendungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

1.2 Zweck der Richtlinien

Die Zuwendungsgeberin unterstützt mit diesen Richtlinien Institutionen, die sich für das sportliche, kulturelle und soziale Leben der Gemeinde Haßloch engagieren.

1.3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

1.3.1 Zuwendungsempfänger

- A** Förderfähig sind rechtsfähige gemeinnützige Vereine oder deren Ortsgruppen,
- ⇒ die bei der Gemeinde Haßloch gemeldet sind,
 - ⇒ die ihren Sitz im Gemeindegebiet der Zuwendungsgeberin haben,
 - ⇒ deren weit überwiegender Anteil von Mitgliedern aus natürlichen Personen bestehen, sowie
 - ⇒ den aktiven Breiten-, Freizeit- und Leistungssport oder kulturelle und soziale Belange fördern.
- B** Die Förderung von Vereinen die religiöse Ziele verfolgen, beschränkt sich ausschließlich auf Nr. 1.6.3 dieser Richtlinie.
- C** Ausgenommen von der Förderung sind Vereine die politische Ziele verfolgen und Fördervereine.

1.3.2 Präventionsmaßnahmen zum Jugendschutz

Der Zuwendungsempfänger muss zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung¹ nach § 72 A SGB VIII vom 23.01.2014 beigetreten sein.

¹ Bitte beachten Sie hierzu die Anlage 1



1.3.3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge müssen

- ⇒ bei Sportvereinen mindestens den Festsetzungen der Mindestmitgliederbeiträge² gemäß den Richtlinien des Sportbundes Pfalz oder des deutschen Olympischen Sportbundes entsprechen.
- ⇒ bei sonstigen Vereinen mindestens
 - a) 24 Euro Jahresbeitrag für Erwachsene,
 - b) 12 Euro Jahresbeitrag für Jugendliche.betragen.

1.4 Beantragung und Gewährung der Zuwendungen

- 1.4.1** Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der Gemeinde Haßloch zu stellen. Die Gewährung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Bescheides.
- 1.4.2** Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu bestätigen, dass die Angaben unter deren Begründung die Zuwendung beantragt werden, sachlich und rechnerisch richtig sind und für den angegebenen Zweck verwendet werden bzw. wurden.
- 1.4.3** Anträge auf Gewährung einer allgemeinen Zuwendung (siehe Nr.1.6) sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres der Förderung bei der Gemeinde Haßloch zu stellen.
- 1.4.4** Anträge auf Gewährung einer Investitionszuwendung (siehe Nr.1.1.1B) sind vor deren Beginn spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres, zu stellen.
- 1.4.5** Für Anträge nach den Nummern 1.4.3 und 1.4.4 die nach diesem Termin bei der Zuwendungsgeberin eingehen, ist die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
- 1.4.6** Die Gewährung von Zuwendungen bei Investitionen, erfolgt frühestens in dem auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahr. Die Gemeinde Haßloch behält sich das Recht vor die Auszahlung der Fördermittel auf mehrere Kalenderjahre zu verteilen.
- 1.4.7** Die Auszahlung einer Zuwendung erfolgt frühestens mit Eintritt der Bestandskraft des jeweiligen Förderbescheides.

² Stand 01.07.2015

4,00 € pro Monat für erwachsene bzw. 2,50 € pro Monat für Jugendliche



1.5 Arten der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie können ausschließlich für die Erreichung der ideellen Vereinsziele allgemeine Zuwendungen (Nr.1.6) und Zuwendungen zu Investitionen (Nr. 1.1.1B) gewährt werden.

1.6 Allgemeine Zuwendungen

- Nr. 1.6.1 Energiekosten
- Nr. 1.6.2 Wasser (ohne Abwasser)
- Nr. 1.6.3 Jugendarbeit
- Nr. 1.6.4 Wiederkehrende Ausbaubeiträge Straßen
- Nr. 1.6.5 Vereinsjubiläen
- Nr. 1.6.6 Veranstaltungen überregionaler Art
- Nr. 1.6.7 Prämien für Preise für Erfolge mit überörtlicher Bedeutung

Bagatellgrenze

Die Gewährung von allgemeinen Zuwendungen (Nr. 1.6.1 – Nr. 1.6.7) erfolgt erst ab einem Gesamtzuwendungsbetrag in Höhe von 100 € (Bagatellgrenze) pro Kalenderjahr.

1.6.1 Energiekosten

- A** Die Zuwendung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - ⇒ Der Zuwendungsempfänger hat eine staatlich anerkannte Energieberatung für mindestens den Teil der Vereinsanlagen durchführen lassen, für welchen er eine Förderung beantragt,
 - ⇒ der Nachweis über die Energieberatung ist nicht älter als 10 Jahre.
- B** Auf der Basis nachgewiesener Aufwendungen für Energie des Vorjahres, kann eine jährliche Zuwendung in Höhe von 20 von Hundert gewährt werden.
- C** Zuwendungsempfänger, die bis zum 31.12.2015 energiesparende Maßnahmen umgesetzt haben, erhalten einen zusätzlichen Energiezuschuss in Höhe von 5 von Hundert auf der Basis nachgewiesener Aufwendungen für Energie des Vorjahres.
- D** Es werden nur vereinseigene Anlagen und Räumlichkeiten gefördert, die satzungsgemäß genutzt werden und grundsätzlich über separate Zähler verfügen. Falls eine Trennung nicht möglich ist, wird die prozentuale Vereinsnutzung von der Gemeinde Haßloch in Zusammenarbeit mit dem Verein festgelegt.

1.6.2 Wasser (ohne Abwasser)

- A** Auf der Basis nachgewiesener Aufwendungen für Wasser (ohne Abwasser) des Vorjahres, kann eine jährliche Zuwendung in Höhe von 20 von Hundert gewährt werden.
- B** Es werden nur Anlagen und Räumlichkeiten gefördert, die satzungsgemäß genutzt werden und grundsätzlich hierfür über separate Zähler verfügen. Falls eine Trennung nicht möglich ist, wird die prozentuale Vereinsnutzung von der Gemeinde Haßloch in Zusammenarbeit mit dem Verein festgelegt.



1.6.3 Jugendarbeit

A Grundlage der Förderung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag: jeweils 1. Januar).

B Umfang der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung für

- ortsansässige Jugendliche beträgt 11 €
- für auswärtige Jugendliche 4 €.

1.6.4 Wiederkehrende Ausbaubeiträge (Straßen)

Auf der Basis der Aufwendungen für die Wiederkehrenden Ausbaubeiträge (Straßen) des Vorjahres, kann eine jährliche Zuwendung in Höhe von 50 von Hundert gewährt werden.

1.6.5 Vereinsjubiläen

A Beginnend ab dem 25-jährigem Vereinsjubiläum und den darauffolgenden Jubiläen im 25-jährigem Rhythmus, kann eine Zuwendung von 150 € gewährt werden.

B Die Jubiläen sind urkundlich zu belegen.

1.6.6 Veranstaltungen überregionaler Art

A Für die Durchführung von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung in Haßloch die mindestens das Land Rheinland-Pfalz erfassen, wird eine Zuwendung gewährt.

B Die Zuwendung errechnet sich aus der Differenz aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit ein Fehlbetrag verbleibt, wird dieser mit 20 von Hundert gefördert.

C Die Zuwendung ist auf maximal 500 € begrenzt.

1.6.7 Prämien für Preise für Erfolge mit überörtlicher Bedeutung

A Für besondere sportliche Leistungen mit überregionaler Bedeutung werden Preise und Prämien gewährt. Einzelheiten werden durch eine Ehrenordnung geregelt.

B Persönlichkeiten die sich im kulturellen Bereich verdient gemacht haben, können geehrt werden. Einzelheiten werden durch Kriterien, die vom zuständigen Ausschuss zu beschließen sind, geregelt.

1.7 Investitionszuwendungen

Für Investitionen in Neubauten Umbauten, Erweiterungsbauten, sowie Instandsetzungen und Modernisierungen von Sportanlagen, Vereinsgebäuden und ähnlichen Einrichtungen die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, können Zuwendungen gewährt werden.

1.7.1 Antragstellung

A Dem Zuwendungsantrag sind mindestens

- ⇒ eine Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme,
- ⇒ die Baupläne,
- ⇒ eine verbindliche Kostenberechnung und



- ⇒ ein vollständiger Finanzierungsplan beizufügen.
- B** Die Gemeinde Haseloch kann weitere Unterlagen verlangen.
- C** Der Antragsteller hat als Bauherr angemessene Eigenmittel zu erbringen.

1.7.2 Weitere Voraussetzungen

- A** Die Gemeinde Haseloch gewährt Investitionszuwendungen für vereinseigene bauliche Anlagen. Satz 1 findet auch Anwendung für Maßnahmen auf fremden Grund und Boden, soweit die vereinbarte Nutzungsdauer lt. Miet-, Pacht-, Erbbaurechtsvertrag usw., noch mindestens 20 Jahre beträgt.
- B** Förderfähig sind nur Maßnahmen ab einem Volumen der zuwendungsfähigen Kosten von 5.000 € (Bagatellgrenze).

1.7.3 Zuwendungsfähigkeit

- A** Zuwendungsfähig sind
 - ⇒ die reinen Baukosten einschließlich der zur Funktion der Anlagen notwendigen Einrichtungen,
 - ⇒ die Kosten der inneren Erschließung,
 - ⇒ die Kosten für die Einzäunung von Anlagen,
 - ⇒ die für die zuwendungsfähige Maßnahme notwendigen Nebenkosten,
 - ⇒ die Kosten für den Erwerb eines geeigneten Gebäudes
- B** Nicht zuwendungsfähig sind
 - ⇒ die Kosten der Geldbeschaffung,
 - ⇒ die Kosten der Erschließung des Geländes (außerhalb des Grundstückes),
 - ⇒ die Kosten für den der Bau von Gaststättenräumen und deren Einrichtung,
 - ⇒ die Kosten für Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze, Zugangsstraßen und ähnlichen Anlagen, soweit diese nicht dem unmittelbaren ideellen Vereinszweck gewidmet sind.
 - ⇒ die Umsatzsteuer soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist.

1.7.4 Vorzeitiger Baubeginn

- A** Für bereits begonnene oder fertiggestellte Investitionsmaßnahmen werden keine Zuwendungen bewilligt.
- B** Ist der Baubeginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheides beabsichtigt, so kann unter Angabe von Gründen ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gestellt werden. Ein zuwendungsunschädlicher Baubeginn in Sinne dieser Richtlinie ist erst nach schriftlicher Genehmigung der Zuwendungsgeberin möglich.

1.7.5 Zuwendungshöhe

- A** Auf der Grundlage einer verbindlichen Kostenschätzung kann eine Zuwendung in Höhe von 20 von Hundert der notwendigen zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden (Anteilsfinanzierung).
- B** Die notwendigen zuwendungsfähigen Kosten werden abhängig von der Anzahl der Mitglieder nur bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:



Mitgliederzahlen	Höchstbetrag	x	Förderquote	=	Maximale Zuwendung
20 - 249 Mitglieder	62.500 €	x	20,00%	=	12.500 €
250 - 499 Mitglieder	125.000 €	x	20,00%	=	25.000 €
Ab 500 Mitglieder	250.000 €	x	20,00%	=	50.000 €

- C** Abweichungen von den unter Buchstabe B genannten Höchstbeträgen bedürfen, neben einem besonders begründeten Antrages des Zuwendungsempfängers, auch der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Gemeinde. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch.
- D** Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 01. Januar des Jahres, in welchem eine Zuwendung beantragt wird.
- E** Überschreitungen der verbindlichen Kostenschätzung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

1.7.6 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

- A** Die Feststellung der zuwendungsfähigen Anlagen bzw. Kosten trifft bei den vom Land Rheinland-Pfalz bzw. vom Landkreis Bad Dürkheim geförderten Sportstätten das Land Rheinland-Pfalz bzw. der Landkreis Bad Dürkheim.
- B** Über die Feststellung der zuwendungsfähigen sonstigen Anlagen bzw. Kosten entscheidet das laut der Hauptsatzung der Gemeinde zuständige Gremium bzw. die Verwaltung. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt analog der Bestimmungen im Sportbereich.

1.7.7 Eigenleistungen

- A** Unentgeltliche Arbeitsleistungen können mit einem Wert von 8,50 € pro Stunde berücksichtigt werden. Ein entsprechender Stundennachweis ist bei der Maßnahmenabrechnung vorzulegen.
- B** Maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten können als unentgeltliche Arbeitsleistung anerkannt werden.



2 Besondere Zuwendungen für Sportvereine

Die Gemeinde Haßloch fördert gemäß den Bestimmungen des für Rheinland-Pfalz gültigen Sportförderungsgesetzes (SportFG³) vom 09. Dezember 1974 und darüber hinaus mit den in dieser Richtlinie aufgeführten Regelungen, ausschließlich Sportvereine

- ⇒ aus deren freiwillig gegebenen Satzungen hervorgeht, dass ihr Zweck vorwiegend auf sportliche Betätigung ausgerichtet ist und
- ⇒ die dem Deutschen Olympischen Sportbund bzw. dessen Mitgliedsverbänden angehören.

⇒

2.1 Voraussetzungen

Für vereinseigene Sportstätten können Zuwendungen gewährt werden, wenn

- ⇒ diese im Gemeindegebiet liegen,
- ⇒ diese sich entweder im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden,
- ⇒ der Verein vorwiegend Amateursport betreibt,
- ⇒ diese in Aufbau, Größe und Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,
- ⇒ diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- ⇒ diese im Bedarfsfalle auch der schulischen Leibeserziehung zur Verfügung stehen.

2.2 Unterhaltung und Pflege Sportstätten

2.2.1 Zuwendungshöhe

Folgende Zuwendungsbeträge für die Unterhaltung von Sportstätten können gewährt werden:

A Außensportanlagen (Rasenplätze) je m ² nutzbare Sportfläche	0,20 €
B Außensportanlagen (Hartplätze und Kunstrasenplätze) je m ² nutzbare Sportfläche	0,13 €
C Tennisplätze (mit Tennenbelag) pro Platz	84,00 €
D Umkleideräume je m ² Umkleide-, Dusch- und Waschräumfläche	1,28 €
E Sporthallen (ausgenommen Tennishallen und Kegelbahnen) je m ² nutzbare Sportfläche	8,40 €
F Schießsportanlagen je Schießstand	12,80 €
G Betriebskosten von Trainingsbeleuchtungen für Außensportanlagen	
⇒ bis zu einer Leistung von 5.000 W	315,00 €
⇒ bis zu einer Leistung von 10.000 W	472,50 €
⇒ bis zu einer Leistung von 15.000 W	630,00 €
⇒ bis zu einer Leistung von 20.000 W	787,50 €
⇒ bis zu einer Leistung von 25.000 W	945,00 €
⇒ bis zu einer Leistung von 30.000 W	1.102,50 €
⇒ bei einer Leistung über 30.000 W	1.260,00 €
⇒	

³ SportFG = Sportförderungsgesetz



- H** Eine Zuwendung von 1/5 des Betrages gemäß Buchstabe A erhalten
- ⇒ der Pfälzische Rennverein für das Geläuf der Pferderennbahn,
 - ⇒ der Segelflugsportverein für das Segelfluggelände,
 - ⇒ der Modellflugverein für das Modellfluggelände.

2.2.2 Zuwendungsfähigkeit

- A** Die nutzbare Sportfläche bei Außensportanlagen (Buchstaben 2.2.1A und 2.2.1B) bezieht sich auf Spielfelder, Leichtathletikanlagen und die Übungsfläche des Vereins für Deutsche Schäferhunde.
- B** Alle anderen Außensportanlagen sind als Sondersportanlagen zu betrachten. In diesen Fällen werden nur auf Nachweis der angefallenen Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten Zuwendungen gewährt.
- C** Über die Höhe der Zuwendungen nach Buchstabe A entscheidet der zuständige Ausschuss gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch.
- D** Buchstabe A gilt nicht für die Radrennbahn an der Fohlenweide in Haßloch.

2.3 Zuwendungen für Meisterschaften und Turniere

- 2.3.1** Die Gemeinde Haßloch gewährt bei Durchführung von Meisterschaften sowie Jugend-, Aktiven- und Seniorenturnieren in Haßloch eine Zuwendung für Ehrenpreise. Dieser werden nur bewilligt, wenn die Gemeinde Haßloch als Stifter eindeutig hervorgeht.
- 2.3.2** Die Verwaltung wird ermächtigt, je nach Größe der Veranstaltung eine Zuwendung bis zu 150 € zu bewilligen. Die Anschaffung der Ehrenpreise (z.B. Pokale) ist in Form von Verwendungsnachweisen zu belegen.



3 Besondere Zuwendungen

Die Gemeinde Haßloch fördert in Haßloch ansässige Vereine mit den in dieser Richtlinie aufgeführten Regelungen und darüber hinaus mit den besonderen Zuwendungen.

3.1 Art der Zuwendungen

3.1.1 Alle besonderen Zuwendungen bedürfen eines Verwendungsnachweises der entstandenen Kosten und werden nur im Rahmen einer Fehlbetragszuwendung (Anteilsfinanzierung) gewährt.

3.1.2 Für besondere Zuschüsse können auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden.

3.2 Zuwendungsempfänger

3.2.1 Theaterverein 1926 Haßloch e.V.

A Der Theaterverein 1926 Haßloch e.V. erhält zur Unterhaltung seiner Freilichtbühne und zur Unterhaltung des Spielbetriebes eine jährliche Zuwendung.

B Die Höhe der Zuwendung für die Unterhaltung der Freilichtbühne beträgt höchstens 800 €.

C Die Höhe der Zuwendung zur Unterhaltung des Spielbetriebes beträgt höchstens 200 €.

3.2.2 Kulturverein „Ältestes Haus“ Haßloch e.V.

A Der Kulturverein „Ältestes Haus“ e.V. erhält für dessen Veranstaltungen eine jährliche Zuwendung. Die Theatergruppe ist nicht einzubeziehen.

B Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt höchstens 7.500 €.

3.2.3 Allgemeiner Radsportclub Pfeil Haßloch e.V.

A Der Verein „Allgemeiner Radsportclub Pfeil Haßloch e.V.“ erhält für die Durchführung eines Straßenkriteriums eine jährliche Zuwendung.

B Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt höchstens 500 €.

3.2.4 Work with People – Theater e. V.

A Der Verein „Work with People – Theater e. V.“ erhält für dessen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche eine jährliche Zuwendung.

B Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt höchstens 3.000 € und ist befristet für das Kalenderjahr 2016.



4 Nebenbestimmungen

Die in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

5 Zuständigkeiten

Die Gewährung von Zuwendungen an Sport-, Kultur- und andere Vereine im Rahmen dieser Richtlinie, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 47 GemO. Dies gilt ausdrücklich nicht für Zuwendungen unter Anwendung des Punktes 1.7.5 Buchstabe 0.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 13. Dezember 2007 außer Kraft.

Hasloch, den 22. Dezember 2015

Gemeindeverwaltung



1. Beigeordneter
Tobias Meyer



Anlage 1:

Prüfungsschema für Präventionsmaßnahmen zum Jugendschutz zu Punkt 1.3.2

1. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.
2. Auf der Basis des Prüfschemas ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:
 - Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
 - Tätigkeiten, die enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
 - Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
 - Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).
 - Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.
3. Ausnahmen
 - a. Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.
 - b. Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen. Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.
4. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.



Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Tätigkeit	0 Punkte⁴	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

⁴ Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird



Anlage 2:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Gemeinde Haßloch

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Inventarisierungspflicht
- Nr. 4 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
- Nr. 5 Buchführung
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung und Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Die Zahlungsauszahlung ist nur nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids möglich. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch den Zuwendungsgeber für die fälligen Zahlungen des Zuwendungsempfängers benötigt werden.
Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Sind mehrere Zuwendungsgeber an der Finanzierung beteiligt, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sowie bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.



3 Inventarisierungspflicht und Zweckbindung

- 3.1 Bewegliche Güter die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf einer Bindungsfrist von 5 Jahren nicht anderweitig verfügen.
- 3.2 Unbewegliche Güter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf einer Bindungsfrist von 20 Jahren nicht anderweitig verfügen.
- 3.3 Nutzungsänderungen die nicht dem Zuwendungszweck entsprechen, sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Bei zweckfremder Verwendung der Zuwendung ist diese unter Berücksichtigung des verbleibenden Zweckbindungszeitraumes anteilig zurückzuzahlen.

4 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Gemeinde Hasloch unverzüglich anzuzeigen – gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – wenn
- 4.2 er weitere Zuwendungen bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,
- 4.3 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

5 Buchführung

- 5.1 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, die Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Nachweis der Verwendung

Soweit in dieser Richtlinie keine andere Art eines Nachweises gefordert wird, gelten folgenden Regelungen:

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und, soweit von der Gemeinde gefordert, einem Sachbericht.
- 6.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis, Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen beizufügen.



- 6.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht mindestens aus einer nachvollziehbaren Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben und Kopien der entsprechenden Belege.
- 6.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7 Prüfung und Verwendung

- 7.1 Die Gemeinde Haßloch ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8 Regelungen zur Rückerstattung von Zuwendungen

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG⁵ in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a VwVfG⁶) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angaben der Rechtsgrundlage zu begründen (§ 39 VwVfG).
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49 a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 8.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 8.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49 a Abs. 4 VwVfG).

⁵ LVwVfG = Landesverwaltungsverfahrensgesetz

⁶ VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes